

# MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

## **Die Publikation von Ordnungsmaßnahmen ist zulässig!**

Die Verhängung von Sanktionen ist für Sportler schon aus der Natur der Sache heraus höchst nachteilig; andernfalls wäre ihr Zweck verfehlt. Der direkte Nachteil resultiert dabei aus den jeweiligen Ordnungsmaßnahmen selbst, darunter Geldstrafen und zeitlich begrenzte Wettkampf- und Trainingssperren bis hin zum vollständigen Ausschluss. Eine nur mittelbare – aber umso gravierendere – Folge von Sanktionen kann bei Medikations- und Dopingverstößen der Imageverlust des Sportlers in der öffentlichen Wahrnehmung sein. Über die Zulässigkeit der Publikation solcher Ordnungsmaßnahmen im Amateurbereich hatte kürzlich das Oberlandesgericht Hamm zu entscheiden.

### ***Sachverhalt***

Die Antragstellerin ist eine Turnierreiterin im Amateurbereich. Aufgrund eines Medikationsverstößes bei ihrem Pferd wurde die Antragstellerin vom zuständigen deutschen Fachverband für den Reit-, Fahr-, und Voltigiersport mit einer zwölfmonatigen Sperre der Teilnahme an Reitturnieren belegt. Der Fachverband übermittelte an einen pferdesportlichen Landesverband als seinem Mitglied eine schriftliche Information hierüber. Der Landesverband veröffentlichte daraufhin die Ordnungsmaßnahmen in seiner monatlich erscheinenden Zeitschrift. Gegen diese Publikation ging die Antragstellerin im Wege einer einstweiligen Unterlassungsverfügung vor.

### ***Entscheidung***

Das Oberlandesgericht Hamm hat die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. Sie habe keinen Anspruch auf Unterlassung der Publikation in der Fachzeitschrift des Landesverbandes. Die Veröffentlichung über verhängte Ordnungsmaßnahmen stelle keinen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin dar.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin umfasse sowohl den Schutz ihrer Persönlichkeit als auch die Achtung ihres Privatlebens. Dem stünde allerdings das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit des Landesverbands gegenüber. Beide grundrechtlich geschützten Positionen seien im Wege einer sog. praktischen Konkordanz – also einer gegenseitigen Abwägung im Einzelfall – miteinander in Einklang zu bringen.

Vorliegend überwog nach der Ansicht des Gerichts die Meinungs- und Pressefreiheit des Landesverbands. Wahre Tatsachenberichte seien in der Regel hinzunehmen, auch wenn sie für den Betroffenen im konkreten Fall nachteilig seien. Das gelte umso mehr, wenn – wie hier – nicht die Intim-, sondern lediglich die Sozialsphäre der Person, über die berichtet wird, betroffen sei. In diesem Fall seien wahre Tatsachenberichte nur dann zu unterlassen, wenn sie eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung zu verursachen drohten, die außer Verhältnis zum Interesse an der Verbreitung der Wahrheit stünde.

# MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

Vorliegend habe die Publikation allerdings ohne journalistische Aufbereitung nur die Fakten wiedergegeben. Zudem sprächen generalpräventive Gesichtspunkte für die Veröffentlichung. Sie diene unter anderem der Einhaltung und Akzeptanz sportlicher Regelwerke. Letztlich bedürften auch die jeweiligen Veranstalter von Reitturnieren einer Information über gesperrte Teilnehmer, die durch die Art und Weise der Publikation ermöglicht werde.

## **Fazit**

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist durchweg zu begrüßen. Sie gilt für Medikationsverstöße im Pferdesport ebenso wie für Dopingverstöße.

Sportliche Wettbewerbe werden in jedem Bereich immer professioneller betrieben. Allerdings wird der „Sportsgeist unserer Zeit“ – im Profi- wie im Breitensport – immer wieder durch Dopingskandale erschüttert. Es ist daher schon zur Durchsetzung eines „sauberen“ Sports notwendig, ertrappte „Dopingsünder“ als abschreckende Beispiele zu nutzen.

Dem steht kein schützenswertes Persönlichkeitsrecht gegenüber. Viele Athleten streben sogar nach Öffentlichkeit, die Wahl des Mediums ist dabei meist zweitrangig. Nur durch mediale Präsenz lassen sich etwaige Sponsoren gewinnen. Schon aus diesem Grund muss jeder Teilnehmer auch die negative Kehrseite der Öffentlichkeit ertragen, zumal, wenn er sie selbst verschuldet hat. Dies gilt umso mehr, wenn eine Berichterstattung nur die sportlichen Aktivitäten des Athleten berührt. Für den Profisport dürften hieran ohnehin keine Zweifel bestehen.

Für die Verbände hingegen bedeutet die Entscheidung zum einen Rechtssicherheit und zum anderen ein weiteres Mittel im Kampf gegen unerlaubte Maßnahmen.

*RA Dr. Jan Axtmann*

*Der Beitrag ist erschienen in „Leistungssport“ 04/2017, S.34*